

BKS Bank AG

Klagenfurt am Wörthersee, FN 91810 s

ISIN AT0000624705, ISIN AT0000624739

Kraftloserklärung von Aktien

gemäß § 67 Abs 2 AktG iVm § 262 Abs 29 AktG

Gemäß § 10 Abs 2 AktG idF Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 (BGBl I Nr 53/2011) ist die BKS Bank AG verpflichtet, sämtliche einzelverbriefte Aktienurkunden an der Gesellschaft durch eine (oder mehrere) Sammelkunde(n) zu ersetzen, die zur Hinterlegung bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (als Wertpapiersammelbank iSd § 1 Abs 3 DepotG) oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung bestimmt ist/sind. Mit Beschluss des Landesgerichts Klagenfurt vom 01. Oktober 2012 wurde der Gesellschaft die gerichtliche Genehmigung für die Kraftloserklärung jener effektiven Stücke erteilt, die nicht innerhalb der den Aktionären gewährten Frist zur Einreichung und Ersetzung durch die Sammelkunde eingereicht wurden. Drei Aufforderungen der Aktionäre zur Einreichung ihrer effektiven Stücke wurden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 16. Oktober 2012, 16. November 2012 und am 18. Dezember 2012 veröffentlicht. Es wurden nicht sämtliche effektiven Stücke bis zum Ablauf der Einreichfrist am 30. Jänner 2013 eingereicht.

Mit Beschluss des Vorstands vom 6. Februar 2013 wurden folgende Aktienurkunden für kraftlos erklärt:

- Die nachstehenden auf Inhaber lautenden Stammaktien (ISIN AT0000624705), die insgesamt 636 Aktien vertreten: 106 Einzelurkunden, die jeweils 6 Aktien vertreten; nämlich die Aktien mit den Nummern:

1, 3 bis 6, 8, 67 bis 68, 365 bis 366, 401, 404, 812 bis 813, 882 bis 886, 888 bis 902, 1.051 bis 1.054, 1.057 bis 1.068, 1.072, 1.074 bis 1.076, 1.079 bis 1.085, 1.087, 1.092, 1.094 bis 1.100, 1.104 bis 1.106, 1.141, 1.155 bis 1.158, 1.160 bis 1.163, 1.166, 1.168, 1.171 bis 1.174, 1.179, 1.185, 1.187 bis 1.190, 1.196, 1.200 bis 1.201, 1.207, 1.256 bis 1.257, 1.260 bis 1.261, 1.268, 1.286 bis 1.287 und 1.294;
- die nachstehenden auf Inhaber lautenden Vorzugsaktien (ISIN AT0000624739), die insgesamt 78 Aktien vertreten: 13 Einzelurkunden, die jeweils 6 Aktien vertreten; nämlich die Aktien mit den Nummern:

19.601 bis 19.602, 19.623 bis 19.624, 19.627 bis 19.634 und 19.637.

BKS Bank AG

Klagenfurt am Wörthersee, FN 91810 s

ISIN AT0000624705, ISIN AT0000624739

Mit der Kraftloserklärung verlieren die Aktienurkunden ihre Wertpapiereigenschaft. Die vermögensrechtliche Stellung als Aktionär bleibt aufrecht. Betroffene Aktionäre können die für kraftlos erklärten Aktien weiterhin bei einer Depotbank mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD einbringen und die Weiterleitung der effektiven Stücke an die BKS Bank AG, St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt, als Einreichstelle veranlassen und dafür eine Gutschrift auf ihrem Wertpapierdepot verlangen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass zwecks Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts in Hauptversammlungen der BKS Bank AG dies so rechtzeitig zu erfolgen hat, dass die Depotgutschrift am Nachweisstichtag vor der jeweiligen Hauptversammlung zu erfolgen hat.

Klagenfurt, im Februar 2013

Der Vorstand